

Zürich, 27. Januar 1997

KR-Nr. 28/1997

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich) und Josef Vogel (SP, Zürich)

betreffend Finanzierung politischer Aktivitäten durch juristische Personen

Die Medienberichterstattung in der Affäre Holzreuter wirft die Frage auf, inwieweit die Emil Frey AG politische und para-politische Aktivitäten der SVP finanziert. Im Vordergrund stehen derzeit Zuwendungen an Anwälte, die der SVP nahestehen. Dank dem Schutz durch das Anwaltsgeheimnis sind derartige Transaktionen offenbar besonders gut geeignet, politische Geldflüsse zu verschleiern. Im weiteren befindet sich das Parteisekretariat der SVP Stadt Zürich im gleichen Gebäude wie die Emil Frey AG und ein Vergleich der Telefonnummern lässt den Schluss zu, dass die Anschlüsse der SVP und der Emil Frey AG über die gleiche Zentrale laufen. Es besteht somit auch eine gewisse Unsicherheit darüber, inwieweit die Emil Frey AG noch weitere Sekretariatskosten der SVP (Miete, Telefon und Telefaxkosten u.a.m.) direkt oder indirekt übernimmt.

Aber auch die exorbitant hohen Insertionskosten in rechtsstehenden Publikationen, im Falle der Emil Frey AG z.B. die Zeitschrift "Pro" geben zu Fragestellungen Anlass. Abklärungen scheinen umso dringender, als die Emil Frey AG in den Jahren 1995 und 1996 gemäss Steuerauskunft jeweils einen Ertrag von null Franken deklariert hat.

Gemäss geltendem Zürcher Steuerrecht sind jedoch nur natürliche Personen im Rahmen von Paragraph 25k Steuergesetz befugt, Zuwendungen an politische Parteien steuerlich abzusetzen. Juristische Personen dürfen "geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen wie freiwillige Zuwendungen an Dritte" grundsätzlich nicht steuerlich absetzen (Paragraph 45 StG). Eine Ausnahme besteht mit Paragraph 46 StG, wonach Firmen bis zu 20% ihres Ertrags steuerbefreit gemeinnützigen Organisationen zuwenden dürfen. Politische Parteien fallen gemäss geltendem Recht ausdrücklich nicht darunter.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass juristische Personen grundsätzlich Zuwendungen an politische Parteien nicht vom steuerbaren Ertrag absetzen dürfen und wie wird dieser Grundsatz von den Steuerbehörden durchgesetzt?
2. Wie kommt es, dass allenfalls Ausgaben einer Auto-Importfirma für - nicht von ihr selber als juristischer Person geführte - Prozesse und Beschwerden gegen Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Tempo 30, Blaue Zonen etc. als "geschäftsmässig begründeter Aufwand" akzeptiert werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass Firmen, deren politisches "Engagement" bekannt ist - und in der SVP gibt es bekannte Mitglieder, die gleichzeitig potenten Firmen vorstehen -, keine Beiträge für politische Zwecke steuerwirksam absetzen können? Ist der Regierungsrat bereit, dieses Umfeld einer besonderen Prüfung zu unterziehen und im Falle von begründetem Verdacht ein Nach- sowie allenfalls ein Strafsteuerverfahren einzuleiten?

Franz Cahannes
Josef Vogel